



„Jugendbeteiligung stärken. Zukunft gestalten.“

**Aktionsplan Jugendbeteiligung des Ministeriums
für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht
und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen**

chancen.nrw

„Jugendbeteiligung stärken. Zukunft gestalten.“

Aktionsplan Jugendbeteiligung des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

I. Der Auftrag: Jugendbeteiligung verbessern

Kinder und Jugendliche sind Expertinnen und Experten in eigener Sache. So banal das klingen mag, so klar ist doch die Botschaft: In einer Gesellschaft, die Wert auf eine stabile demokratische Basis und die Teilhabe all ihrer Mitglieder legt, ist die Expertise von Kindern und Jugendlichen für eine bessere Entscheidungsfindung unabdingbar und ihre Beteiligung in allen Fragen, die sie betreffen, Pflicht.

Und so enthält bereits die UN-Kinderrechtskonvention, wie sie im Jahr 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, einen eigenen Artikel, der das Recht auf Beteiligung festschreibt. Auch Nordrhein-Westfalen bekennt sich zu seiner besonderen Verantwortung für Kinder und Jugendliche und hat die Rechte der Kinder zudem im Jahr 2002 in die Landesverfassung aufgenommen. Das Recht auf Beteiligung ist dort zwar nicht explizit genannt, mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1992 nimmt sie – und damit das Recht auf Beteiligung – auch bei uns den Rang eines Bundesgesetzes ein.

Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen sind in Nordrhein-Westfalen schon seit dem Jahr 2004 im Kinder- und Jugendfördergesetz (3. AG-KJHG) NRW – und seit dem Jahr 2025 auch in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Bekanntmachung der Neufassung (GO NRW) – rechtlich festge-

schrieben. Dort ist unter anderem festgelegt, dass junge Menschen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen angemessen zu beteiligen sind, zum Beispiel mit Blick auf das Wohnumfeld, den Verkehr und die öffentlichen Einrichtungen. Diese Verpflichtung trifft auch das Land. Kinder und Jugendliche sollen bei Planungen des Landes „in ihren Belangen“ gehört werden. Die wiederkehrende Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans des Landes zeigt beispielhaft, wie wir diese Verpflichtung umsetzen.

Der Kinder- und Jugendförderplan ist auch das wichtigste Instrument, mit dem das Land die Partizipation von Kindern und Jugendlichen fördert. Sei es durch die strukturelle Förderung der landeszentralen Jugendverbände als Interessensvertretungen für Kinder und Jugendliche oder durch die Förderung von Partizipationsprojekten in Kommunen, von freien Trägern oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe. Auch landesweite Beratungsstrukturen zur Umsetzung von Kinder- und Jugendbeteiligung werden aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans finanziert.

In Nordrhein-Westfalen besteht also eine vielfältig gelebte Praxis in der Beteiligung von jungen Menschen. Es gibt aber noch Potenzial, die Umsetzung von unseren Beteiligungsmöglichkeiten weiterzuentwickeln. Wir sind gut, aber wir können noch besser sein.

Eine umfassende, sachgerechte und inklusive Beteiligung von allen Kindern und Jugendlichen ist nicht nur eine Notwendigkeit, sondern vielmehr ihr Recht und Grundüberzeugung unserer Kinder- und Jugendpolitik. Daher wurde im Rahmen der Koalitionsvereinbarung „Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen“ angekündigt, in einem partizipativen Prozess einen Aktionsplan Jugendbeteiligung zu erarbeiten und umzusetzen.

Für uns ist klar, dass ein Aktionsplan für ein Mehr an Jugendbeteiligung in unserer Gesellschaft partizipativ entwickelt werden muss und gleichzeitig das vorhandene Fachwissen und bestehende Strukturen aufgreift.

Daher haben wir uns bei der Entwicklung des Aktionsplans von verschiedenen Perspektiven genähert und in einem Prozess bestehende Expertise aus ganz Nordrhein-Westfalen und darüber hinaus eingebunden. Eine besondere Rolle spielten hier die Jugend- und Jugend-selbstvertretungen aus unserem Land, die uns wiederholt als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung standen. Dieses Vorgehen hat uns dabei geholfen, mögliche Maßnahmen zu entwickeln, um bestehende Strukturen zu stärken und weiterzuentwickeln.

Zur Herleitung der entwickelten Maßnahmen möchten wir zunächst das zugrundeliegende Vorgehen und die Ergebnisse des bisherigen Prozesses (unter II.) sowie die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen und identifizierten Handlungsfelder (unter III.) vorstellen. Sie dienen im weiteren Prozess zur Formulierung möglicher und wünschenswerter Maßnahmen (unter IV.), deren Diskussion im Anschluss zu den nun vorgelegten Maßnahmen (unter V.) führte. Zu guter Letzt folgt ein Ausblick zu weiteren Perspektiven des Aktionsplans (unter VI.).

II. Der Prozess: Jugendbeteiligung verstehen

In einem ersten Beteiligungsgespräch mit Jugend- und Jugend-selbstvertretungen haben wir Erwartungen und Wünsche an einen Aktionsplan Jugendbeteiligung aufgenommen.

Wir haben uns die bestehende Praxis in Nordrhein-Westfalen angesehen und dabei besonders aktuelle Modellprojekte zur Kinder- und Jugendbeteiligung unter die Lupe genommen, die neue Ansätze für ein Mehr an Jugendbeteiligung erprobten. Dabei haben wir ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet, was gut läuft und wo Hürden liegen.

Wir haben genau hingeschaut: Wo findet bereits jetzt gute Jugendbeteiligung statt? In diesen Kommunen haben wir den Austausch mit den beteiligten Fachkräften gesucht. Wir haben sie zu ihren Erfahrungen befragt und so gemeinsam erfolgreiche Praxis identifiziert.

Wir haben uns der Frage auch wissenschaftlich genähert und uns dafür besonders die Beteiligungsorientierung in der Jugendhilfeplanung in unserem Land angeschaut. Ein Handlungsfeld, das schon aufgrund seiner Ziele und Zielgruppen über besonders viel Erfahrung in der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen verfügt.

Und natürlich haben wir auch Gespräche mit ausgewählten Expertinnen und Experten geführt, um neue Ideen und Ansätze in der Forschung, aber auch in anderen Bundesländern zu identifizieren und auf ihre Anwendbarkeit für Nordrhein-Westfalen zu prüfen.

Zudem haben wir uns die bestehenden gesetzlichen Grundlagen noch einmal genau angesehen und mit Hilfe der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen erfasst, wie diese Grundlagen auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vor Ort einwirken und wo bei der Beteiligung noch Hürden bestehen.

Dabei haben wir auch geschaut, wieweit diese Möglichkeiten sowohl bei Fachkräften, wie auch bei jungen Menschen bekannt sind.

Und schließlich haben wir Kinder und Jugendliche im Rahmen der bestehenden Gesprächszusammenhänge des Ministeriums – wie etwa bei der Neuaufstellung des Kinder- und Jugendförderplans – direkt zu Bedürfnissen und Wünschen befragt.

III. Zwischenergebnis 1: Handlungsfelder im Fokus

Die gewonnenen Erkenntnisse aus diesen umfangreichen Betrachtungen haben uns dabei geholfen, sowohl Handlungsfelder als auch Handlungserfordernisse zu identifizieren, die maßgeblich zu einer Verbesserung der Kinder- und Jugendbeteiligung in unserem Land beitragen können.

Folgende Feststellungen und Annahmen bildeten dabei die Grundlagen für den weiteren Prozess zur Formulierung von möglichen Maßnahmen:

1. Gesetzliche Regelungen

Sowohl das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), wie auch das Dritte Ausführungsgesetz zum SGB VIII in Nordrhein-Westfalen (3. AG-KJHG) verpflichtet Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche in den sie betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen.

Auch das Baugesetzbuch sieht seit einer Novellierung im Jahr 2013 eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ausdrücklich vor.¹ Oftmals sind dessen Regelung auf kommunaler Ebene sogar der Anlass, sich erstmals auch außerhalb der Jugendförderung explizit mit Fragen der Beteiligung von jungen Menschen zu befassen.

¹ Das Baugesetzbuch (BauGB) wird zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Aktionsplans im Oktober 2026 novelliert. Der vorgelegte Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 21/6588) sieht eine Änderung von § 3 (Beteiligung der Öffentlichkeit) BauGB vor. Die Klarstellung, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind, bleibt in dem Gesetzesentwurf erhalten.

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beinhaltet zu dem Zeitpunkt, als die Arbeiten am vorliegenden Aktionsplan begannen, noch keine Verpflichtung für die Kommunen, Kinder und Jugendliche zu beteiligen. Ihnen gegenüber bestanden allerdings im Rahmen der sogenannten Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner bereits Informationspflichten, die auch die Gelegenheit zur Rückäußerung und Erörterung umfassten. Diese Regelungen bestehen weiterhin. Daneben besteht für die Kommune prinzipiell die Möglichkeit, junge Menschen in die Beratung von Rat und Ausschüssen hinzuzuziehen.

Proaktiv konnten sich Kinder und Jugendliche zudem verschiedentlich in Angelegenheiten der Gemeinde einbringen. Eine entsprechende Abfrage bei den Kommunen hat jedoch gezeigt, dass diese Möglichkeiten sowohl bei jungen Menschen als auch bei Fachkräften wenig genutzt werden und relativ unbekannt sind.

Für die gegenwärtige Legislaturperiode hat sich die Koalition vorgenommen, sowohl das aktive Wahlalter bei Landtagswahlen auf 16 Jahre abzusenken, wie auch bestehende Beteiligungshürden in der Gemeindeordnung abzubauen. Die Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre wurde im Dezember 2025 vom Landtag beschlossen (siehe Infokasten). Zusammen mit der Änderung des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz und der Ergänzung der Gemeindeordnung NRW um einen Paragraphen zur Kinder- und Jugendbeteiligung sind wichtige Meilensteine für die politische Teilhabe junger Menschen in unserem Land erreicht worden. Nordrhein-Westfalen hat einen wichtigen Schritt unternommen, um jungen Menschen frühzeitig die Möglichkeit zu geben, politische Entscheidungen mitzugestalten und ihre Interessen in demokratische Prozesse einzubringen.

Insbesondere die Ergänzung der Gemeindeordnung hat das Potential, Kinder- und Jugendbeteiligung in unserem Land auf breiter Basis zu festigen.

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und von § 5 Absatz 1 Ziffern 10, 11 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Mit dem **Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen** vom 10. Juli 2025 hat der Landtag die Einfügung eines Paragraphen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen (§ 27a GO NRW).

Der Paragraph sieht vor, dass die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen sollen. Dafür sind von den Gemeinden geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann eine Gemeinde eine Jugendvertretung einrichten. Eine solche Einrichtung kann auch von Jugendlichen beantragt werden. Sofern eine Jugendvertretung eingerichtet wird, sind ihr zudem angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Zudem ist das Alter für Sachkundige Bürger sowohl in der Gemeindeordnung wie auch in der Kreisordnung auf 16 Jahre abgesenkt worden (§ 58 GO NRW sowie § 41 KrO NRW). Die Regelungen sind „mit Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2025 anlässlich der allgemeinen Kommunalwahlen gewählten kommunalen Vertretungen [...] in Kraft“ getreten.

Mit Inkrafttreten des **Gesetzes zur Änderung nordrhein-westfälischer Ausführungsgesetze zum SGB VIII** am 4. Juni 2025 wurde der Kreis der Beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses um jeweils eine Vertretung der örtlichen Jugendringe und der örtlichen Jugendselfstvertretungen erweitert (§ 5 Absatz 1 Ziffern 10, 11 AG-KJHG). Zudem ist fortan auf eine angemessene Beteiligung von jungen Menschen zu achten.

Wahlalterabsenkung

Für die Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre musste Artikel 31 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen geändert werden. Dies ist nach Artikel 69 der Landesverfassung nur per Gesetz und mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags möglich.

Ein entsprechender Gesetzesentwurf ist am 8. Oktober 2025 erstmals im Landtag beraten worden (LT-Drs. 18/15905). Im Rahmen dieser 1. Lesung wurde der Entwurf zur alleinigen Beratung und Vorbereitung der

weiteren Lesungen an den Hauptausschuss überwiesen. Dieser führte am 13. November 2025 eine Anhörung durch, die dem Plenum empfahl, den Gesetzesentwurf unverändert anzunehmen (LT.-Drs. 18/16942).

Der Gesetzesentwurf wurde entsprechend der Beschlussempfehlung in der 113. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 17. Dezember 2025 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, GRÜNE und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD in 2. Lesung angenommen und in 3. Lesung angenommen und verabschiedet.

2. Das Lebensumfeld junger Menschen als Anlass für Beteiligung

Viele der Themen, die Jugendliche beschäftigen und bei denen Jugendliche Gestaltungswillen zeigen, haben für sie einen direkten Lebensweltbezug. Auslöser für den Wunsch sich einzubringen, sind häufig Anlässe aus dem Lebensumfeld wie etwa die Planung von Freizeitanlagen vor Ort, die Verkehrsführung am Schulweg oder aber der öffentliche Personennahverkehr. Die Gestaltungsmöglichkeiten dafür liegen besonders an den Orten, wo Jugendliche leben und sich regelmäßig aufhalten.

Vor diesem Hintergrund ist es wenig überraschend, dass nicht nur die von uns im Rahmen des Prozesses beteiligten jungen Menschen, sondern auch die befragten Expertinnen und Experten vor allem in der Verbesserung von Beteiligungsmöglichkeiten auf lokaler Ebene einen Hauptansatzpunkt sehen, um die Jugendbeteiligung in Nordrhein-Westfalen auf breiter Basis auszubauen.

Als für junge Menschen wichtigste politische, administrative und räumliche Einheit kommt der Ebene der Kommune eine besondere Bedeutung zu, wenn es um die Ausgestaltung der unmittelbaren Lebensverhältnisse geht. Der Blick in die Kommunen unseres Landes zeigt uns, dass vor Ort Jugendbeteiligung überwiegend dort gut funktioniert, wo ganzheitliche und innovative Konzepte, qualifiziertes Personal und politischer Wille aufeinandertreffen und ihre Umsetzung mit angemessenen personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet ist.

Meilenstein und Garant für eine entsprechende Entwicklung vor Ort ist häufig die kommunale Selbstverpflichtung, etwa in der Form eines Ratsbeschlusses, dessen Umsetzung oder Fortentwicklung idealerweise in ein kommunales Gesamtkonzept für Kinder- und Jugendbeteiligung mündet.

Die untersuchten Modellprojekte zeigen, dass für die Entwicklung eines kommunalen Gesamtkonzepts die Auseinandersetzung mit den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ein wichtiger und notwendiger Ausgangspunkt ist. Gleichzeitig besteht gerade hier ein besonderer Bedarf an Beratung und Begleitung der Kommunen.

Kommunale Gesamtkonzepte

Um Jugendbeteiligung auf kommunaler Ebene erfolgreich zu gestalten, braucht es starke Netzwerke, in denen Politik, Verwaltung, Träger, Einrichtungen, Fachkräfte und Ehrenamtliche koordiniert agieren und mit Kindern und Jugendlichen vielfältige Zugänge für Kinder und Jugendliche schaffen.

Die Entwicklung eines kommunalen Gesamtkonzeptes bietet die Chance, diese Einrichtungen und Akteure zu erfassen, sie zu vernetzen und nachhaltig konzeptionell zusammenzuführen.

Die Initiative zur Entwicklung eines Gesamtkonzeptes muss dabei nicht zwingend von der Kommune als Verwaltungseinheit ausgehen, sondern findet ihren Ausgang dort, wo der Wunsch besteht, auf eine Verbesserung der Kinder- und Jugendbeteiligung hinzuwirken. Gute Beratungsansätze berücksichtigen die Vielfalt des Engagements vor Ort und nutzen sie als Ansatzpunkt für eine erfolgreiche Beratung und Begleitung.

Wo kommunale Jugendbeteiligung besonders gut funktioniert, besteht vor Ort zumeist eine zentrale Stelle, die die Umsetzung der Selbstverpflichtung oder des Gesamtkonzeptes begleitet. Sie fungiert auch als direktes Bindeglied und „Übersetzerin“ zwischen Politik, Verwaltung, Kinder- und Jugendarbeit und Kindern und Jugendlichen.

Diese „kommunalen Kümmerer und Kümmererinnen“ (in manchen Fällen auch Teams) haben Struktur- und Fachwissen vor Ort, organisieren Informations- und Austauschformate und kümmern sich um die Entwicklung und Durchführung unterschiedlichster Beteiligungsformate.

Die Erfahrungen einzelner Kommunen zeigen, dass von freier und öffentlicher Jugendhilfe gemeinsam getragene Stellen in hohem Maße zu deren Akzeptanz und der Einbindung von freien Trägern und Verwaltung beitragen.

Neben diesen „kommunalen Kümmerern und Kümmererinnen“ sind es vor allem die Fachkräfte bei den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, die in direktem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. In der Jugendverbandsarbeit hingegen sind ein Großteil der Personen ehrenamtlich tätig.

Sie alle spielen nicht nur in der Ansprache der Kinder und Jugendlichen eine bedeutende Rolle. Sie verfügen auch über notwendige Informationen und Kenntnisse der Zielgruppen und sind maßgeblich für die Durchführung von Beteiligungsformaten.

Die von uns in Auftrag gegebene Recherche zur Beteiligungsorientierung in der Jugendhilfeplanung hat ergeben, dass sich Fachkräfte vor Ort und vor allem in den Jugendämtern sehr intensiv mit Fragen guter Jugendbeteiligung befassen, sich aber bezüglich der Anforderungen an gute Beteiligung nicht immer als handlungssicher empfinden. Dies kann sowohl aufgrund der oftmals eingeschränkten Ressourcen so sein, aber auch mit Blick darauf, gute und handhabbare Methoden zu kennen. Diese Empfindung geht mit dem Wunsch nach entsprechender Beratung und Qualifizierung einher.

Davon unabhängig besteht bei Fachkräften und Ehrenamtlichen ein allgemeiner Wunsch nach zusätzlichen Qualifizierungs- und Beratungsangeboten, die in der Form von den bestehenden Beratungsstrukturen noch nicht oder nicht ausreichend abgedeckt werden. Untermauert wird dies durch die Ergebnisse der untersuchten Modellprojekte sowie die Gespräche mit den

Fachberatungen und den Praktikerinnen und Praktikern vor Ort. Deren Befragung hat zudem ergeben, dass auch für „kommunale Kümmerer und Kümmererinnen“ Qualifizierungs- und Vernetzungsangebote einen wesentlichen Mehrwert haben.

3. Passgenaue Beratung der Akteure vor Ort

Die umfassende kommunale Beteiligung von Kindern und Jugendlichen funktioniert dort besonders gut, wo sie an den vorhandenen Ressourcen und den jeweiligen Bedingungen vor Ort ausgerichtet ist. Hier wird von den befragten Fachkräften und Expertinnen und Experten – neben der fachspezifischen Beratung und Vernetzung von Fachkräften oder der Begleitung von kommunalen Kümmerern und Kümmererinnen – der größte Beratungsbedarf gesehen.

Bereits jetzt beraten, vernetzen und qualifizieren freie und öffentliche Träger sowie entsprechende überregionale Zusammenschlüsse Kommunen, Fachkräfte und Ehrenamtliche rund um das Thema Beteiligung und Mitbestimmung. Sie begleiten bei der Umsetzung von Beteiligungsvorhaben, oder haben entsprechende, auf einzelne Kommunen zugeschnittene, ganzheitliche Ansätze erprobt.

Ihre Erfahrungen zeigen, dass Beratung vor allem dort gut funktioniert, wo freie und öffentliche Träger gemeinsam angesprochen werden. Die gemeinsame Ansprache kann bestehende Skepsis und Verunsicherungen in Kommunen oftmals ausräumen, etwa mit Blick auf Anforderungen der Kinder- und Jugendbeteiligung oder aber die gewünschte und notwendige Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung, freien Trägern, Fachkräften und Kindern und Jugendlichen.

Die untersuchten Modellprojekte haben aber auch gezeigt, dass die passgenaue Beratung von Kommunen mit einem sehr hohen Beratungsaufwand einhergeht.

Der Einsatz der dafür notwendigen Ressourcen ist gerade dann gut angelegt, wenn auf Seiten der Kommune zur weiteren Umsetzung eine kommunale „Selbstverpflichtung“ vorliegt.

IV. Zwischenergebnis 2: Ansätze mit Wirkung

Die Identifizierung der voranstehenden Handlungsfelder und die damit verbundenen Schlussfolgerungen bildeten die Grundlage für unsere ersten Überlegungen zu möglichen Maßnahmen im Rahmen eines Aktionsplans Jugendbeteiligung.

Bei diesen Überlegungen geriet der Fokus – aufgrund ihrer Bedeutung für die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen – zunächst vor allem auf die Stärkung der Beteiligung auf lokaler Ebene. Das bedeutet jedoch nicht, dass eine Verbesserung der Kinder- und Jugendbeteiligung in Nordrhein-Westfalen einzig Aufgabe der Kommune sein kann. Für uns ist klar, dass Maßnahmen zu ihrer Verbesserung im Rahmen eines Gesamtkonzeptes auf allen Ebenen gedacht und parallel verfolgt werden müssen.

Die im Rahmen des Prozesses zu diesem Zeitpunkt als wünschenswert herausgearbeiteten Maßnahmen setzen gezielt an den Bedürfnissen guter Beteiligung vor Ort an und orientieren sich konsequent an den Lebensrealitäten von Kindern und Jugendlichen. Insofern richten sich die von uns auf Basis des beschrittenen Prozesses zunächst als sinnvoll erachteten, möglichen Maßnahmen stark an den Bedürfnissen guter Beteiligung vor Ort, wo Kinder und Jugendliche leben, aus. Sie bilden nicht nur die Grundlage für erste konkrete Umsetzungsschritte des Aktionsplans, sondern setzen – insbesondere bei Maßnahmen, die Vorarbeiten benötigen – Impulse für seine zukünftige Entwicklung:

1. Kinder- und Jugendbeteiligung ist gut beraten

Gute Ansatzpunkte für die Entwicklung eines kommunalen Gesamtkonzeptes gibt es viele. Um sie zu identifizieren und die Entwicklung auch sonst an den Gegebenheiten vor Ort auszurichten, ist auch der Blick von außen hilfreich. Mit den bereits bestehenden Beratungskapazitäten bei den freien und öffentlichen Trägern bei uns im Land ist eine gute Ausgangsbasis vorhanden, Kommunen zielgerichtet und ganzheitlich bei der Umsetzung guter Kinder- und Jugendbeteiligung zu beraten.

Um diese Expertise zu bündeln, an den Bedürfnissen kommunaler Beteiligung und der Beteiligung in den Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen auszurichten sowie die Entwicklung spezifischer Ansätze zu erweitern, ist ein gemeinsames Beratungsnetzwerk mit spezifischen Aufgaben und eigenen Ressourcen ein sinnvolles Instrument. Ein solches Netzwerk benötigt dabei selbstverständlich auch die Einbindung der Perspektive junger Menschen, die das Netzwerk in seiner Arbeit unterstützt.

2. Kinder und Jugendbeteiligung in guten Händen

Kinder- und Jugendbeteiligung ist ein Fulltime-job. Sie bindet Ressourcen bei den Fachkräften vor Ort, aber auch in Verwaltung und Politik. Sie ist kein Selbstläufer. Sie erfordert Engagement und spezifisches Fachwissen. Sie braucht eine Kümmererin oder einen Kümmerer.

Jugendbeteiligung läuft lokal häufig dort besonders gut, wo Fachkräfte vorhanden sind, die Jugendbeteiligung entwickeln und sie begleiten, Personen, deren Aufgabe es ist, sich zu kümmern. Idealerweise sollte in jeder Kommune in Nordrhein-Westfalen eine solche Stelle vorhanden sein.

3. Kinder- und Jugendbeteiligung ist nicht umsonst

Kinder- und Jugendbeteiligung gehört zu den pflichtigen Aufgaben der Kommune und ist in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, dem Kinder- und Jugendfördergesetz NRW und im Baugesetzbuch verankert. Deren angemessene Ausstattung ist also nicht nur eine gute Investition in die Zukunft, sondern auch gesetzlich geboten.

Ganzheitliche Jugendbeteiligung erfordert die Entwicklung und Umsetzung übergreifender Ansätze oder idealerweise sogar eines Gesamtkonzeptes, das sich an den Gegebenheiten vor Ort orientiert. Sie benötigt nicht nur eine permanente Begleitung, sondern, über den entsprechenden politischen Willen hinaus, auch eine solide Grundinvestition, um vor Ort passgenau aufgestellt und nachhaltig ausgerichtet zu sein. Auch diese Grundinvestition ist Aufgabe der Kommunen.

Auch wenn der Wert einer solchen Investition für eine nachhaltige Kinder- und Jugendbeteiligung erkannt wird, hat sich gezeigt, dass übergreifende Ansätze in unserem Land noch eine Ausnahme darstellen.

Die Gründe dafür sind verschieden, sie liegen häufig in der Verteilung und Priorisierung von kommunalen Ressourcen begründet.

Hier muss geprüft werden, ob und wie Kommunen dabei unterstützt werden können, über die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten hinaus, die Entwicklung nachhaltiger und übergreifender Ansätze gelungener Jugendbeteiligung anzugehen. Das kann auch durch Maßnahmen erfolgen, die sich an Kommunen – besonders auch in sehr herausfordernden Haushaltslagen – richten und sie in der Entwicklung eines kommunalen Gesamtkonzeptes unterstützen.

4. Kinder- und Jugendbeteiligung mit Qualität

Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendbeteiligung liegen in unterschiedlicher Form bereits vor und werden auch permanent überprüft und weiterentwickelt. So sind etwa die

seit dem Jahr 2009 bestehenden „Qualitätsstandards für Kinder- & Jugendbeteiligung“ zuletzt von Akteurinnen und Akteuren sowie Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Politik und zivilgesellschaftlichen Organisationen in einem umfassenden Arbeitsprozess überprüft, weiterentwickelt und schließlich Ende des Jahres 2022 im Rahmen der Jugendstrategie der Bundesregierung veröffentlicht worden. Darin enthalten sind sowohl handlungsfeldübergreifende Qualitätsstandards als auch solche, die spezifisch auf Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendarbeit, Jugendbildung) anwendbar sind. In Nordrhein-Westfalen besteht nicht nur vielfältige Expertise, in den letzten Jahren ist zudem im Rahmen unterschiedlicher Modellprojekte vielfältige und spezifische Praxis erprobt worden, die vor allem die Bedürfnisse und Möglichkeiten der kommunalen Jugendbeteiligung im Blick hatte.

Um diese in den letzten Jahren erworbene Expertise spezifisch für die Jugendbeteiligung vor Ort in Nordrhein-Westfalen nutzbar zu machen und dabei gute Praxis zu transportieren, sind von den bestehenden Strukturen und Akteuren gemeinsam erstellte und regelmäßig zu überprüfende Empfehlungen für die Kinder- und Jugendbeteiligung ein geeignetes Mittel, Standards aufzuzeigen und dabei insbesondere auch auf die Besonderheiten in unserem Land einzugehen.

5. Kinder- und Jugendbeteiligung – zu Recht!

Im Rahmen gesetzlicher Regelungen bestehen sowohl Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, wie auch Verpflichtungen, diese zu beteiligen. Gerade die bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten sind in den Kommunen häufig nicht bekannt und können nur selten von Jugendlichen genutzt werden.

Relativ neu – seit Aufnahme eines Paragraphen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in die Gemeindeordnung im Jahr 2025 – ist zudem die Möglichkeit, dass Jugendliche bei der Gemeinde die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen können.

Um bestehende Beteiligungsmöglichkeiten und -rechte bei Kindern und Jugendlichen zielgruppengerechter bekannt zu machen, bieten sich Maßnahmen an, die sich nicht nur an Kinder und Jugendliche richten, sondern auch von ihnen selbst durchgeführt werden. Durch eine spezifische Förderung von landeszentralen Trägern und insbesondere von Jugend- und Jugend-selbstvertretungen sind Kampagnen möglich, die gezielt über bestehende Rechte informieren. Die Bereitstellung von Mitteln direkt für Kinder und Jugendliche, etwa im Rahmen von Mikroprojekten, ermächtigt Kinder und Jugendliche, vor Ort eigene Projekte für ein Mehr an Beteiligung umzusetzen.

6. Kinder und Jugendbeteiligung – einfach ausgezeichnet

In Nordrhein-Westfalen besteht vielfältig gute Praxis kommunaler Kinder- und Jugendbeteiligung. Dort, wo sie ausgezeichnet ist, sollte sie auch ausgezeichnet werden. Das würdigt kommunales und lokales Engagement, schafft Sichtbarkeit und schließlich Anreize auch für andere und in anderen Kommunen, das Thema Kinder- und Jugendbeteiligung weiter voranzubringen. Als Maßnahmen, die sehr gute lokale Praxis in den Kommunen vor Ort sichtbar machen, eignen sich neben der Zertifizierung etwa ein Landespreis oder eine Landesauszeichnung. Besonders die Zertifizierung ist dabei im bisherigen Prozess wiederholt als gute Praxis hervorgehoben worden, sofern mit ihr die regelmäßige Überprüfung der ihr zugrunde liegenden Kriterien verbunden ist.

7. Kinder- und Jugendbeteiligung als Landesaufgabe

Bereits jetzt werden junge Menschen in Nordrhein-Westfalen über Jugend- oder Jugend-selbstvertretungen verschiedentlich bei Vorhaben und Planungen des Landes gehört und beteiligt.

Art und Umfang dieser Beteiligung variiert dabei jedoch ebenso, wie Auswahl und Ansprache der beteiligten Organisationen.

Beteiligung von jungen Menschen, die weder in Jugend-selbstvertretungen organisiert sind, noch sich von Jugendvertretungen repräsentiert fühlen, findet nur vereinzelt statt.

Innerhalb der Landesregierung erfolgt die Beteiligung in den meisten Fällen anlassbezogen und wird häufig auf Fachebene umgesetzt. Dies führt regelmäßig dazu, dass für gelungene Beteiligung notwendige Expertise jeweils ebenso neu aufgebaut wird, wie Kontakte zu jungen Menschen und ihren Vertretungen.

Proaktive Formen von Beteiligung – sei es die Formulierung von Positionspapieren oder Forderungen – erfolgen vereinzelt und setzen bei jungen Menschen Kenntnisse von aktuellen landespolitischen Entwicklungen ebenso voraus, wie Kenntnisse der richtigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.

Um diese Prozesse zu erleichtern, könnte auf Landesebene daher ein Instrument geschaffen werden, das den Rahmen für eine weitere Institutionalisierung von Jugendbeteiligung schafft. In anderen Bundesländern und auf Bundesebene bestehen bereits vereinzelt Erfahrungen mit Jugendgremien und Koordinierungsstellen für Jugendbeteiligung. Eine Koordinierungsstelle auf Landesebene kann ein geeignetes Instrument sein, um die Landesregierung in Beteiligungsfragen zu beraten und Themen zu erfassen, die Kinder und Jugendliche bewegen.

Dabei ist grundlegend, dass auch zu dem „Wie“ der Beteiligung auf Augenhöhe mit jungen Menschen gesprochen wird. Dazu gehört nicht nur die Bewertung der im Rahmen des Aktionsplans unternommenen Anstrengungen, sondern auch ein Dialog zu Änderungsbedarfen und Entwicklungsperspektiven für die Kinder- und Jugendbeteiligung in Nordrhein-Westfalen.

8. Kinder- und Jugendbeteiligung stets im Blick

Eine ernst gemeinte Verbesserung der Kinder- und Jugendbeteiligung erschöpft sich nicht in der Umsetzung einzelner Maßnahmen. Vielmehr macht eine auf Nachhaltigkeit angelegte Verbesserung der Rahmenbedingungen guter Jugendbeteiligung auch eine konstante Begleitung und stete Beschäftigung nötig.

Der Aktionsplan Jugendbeteiligung benötigt einen Mechanismus, der diese Beschäftigung kontinuierlich gewährleistet und die Basis für weitere Entwicklungen schafft.

Wiederkehrende Befragungen ermöglichen eine regelmäßige Wirksamkeitsüberprüfung und schaffen Datengrundlagen für die Weiterentwicklung von Maßnahmen. Regelmäßige Berichtslegungen zum Stand der Jugendbeteiligung tragen zu Transparenz und Fortentwicklung bei und bilden die Basis für einen kontinuierlichen Dialog.

V. Fazit 1: Bausteine des Aktionsplans

Wir haben nun diese Zusammenstellung möglicher Maßnahmen genommen und in einem weiteren Beteiligungsgespräch mit den Jugend- und Jugendselbstvertretungen bei uns im Land besprochen. Die so erhaltenen Rückmeldungen haben wir in eine weitere Ausarbeitung der Maßnahmen einfließen lassen und in Einzelgesprächen mit unterschiedlichen Akteuren im Bereich der Kinder- und Jugendbeteiligung diskutiert.

Deren Rückmeldung wiederum haben wir für eine Ausschärfung der Maßnahmen genutzt und diese schließlich in einem weiteren Beteiligungsgespräch mit den Jugend- und Jugendselbstvertretungen diskutiert. Im Anschluss haben wir einen ersten Entwurf für den nun vorliegenden Aktionsplan erstellt und die Jugend- und Jugendselbstvertretungen wie auch die Landesjugendämter um eine Einschätzung zu den geplanten Maßnahmen gebeten.

Hier ist es uns wichtig zu betonen: Wir betrachten den Aktionsplan Jugendbeteiligung mit Vorlage der nachstehenden Maßnahmen nicht als abgeschlossen, sondern vielmehr als Prozess. Die vorgeschlagenen konkreten Maßnahmen bilden aus unserer Sicht zunächst die notwendige Grundlage dafür, die Kinder- und Jugendbeteiligung in unserem Land nachhaltig auszubauen und weiterentwickeln zu können. Die zahlreichen Ideen zur Weiterentwicklung der Jugendbeteiligung, die wir darüber hinaus gemeinsam mit den jungen Menschen herausgearbeitet haben, sowie weitere Maßnahmen, die im Rahmen des Prozesses als wünschenswert identifiziert wurden, bilden für uns die Grundlage für zukünftige Diskussionen zur Fortentwicklung des Aktionsplans.

Da nicht alle Ideen und Maßnahmen gleichzeitig sinnvoll umgesetzt werden können, legen wir im Rahmen einer klaren Schwerpunktsetzung den Fokus zunächst vor allem auf die Stärkung der Beteiligung junger Menschen vor Ort, um möglichst von Beginn an wirksam und wahrnehmbar zu agieren. Gleichzeitig haben wir in der Auswahl der nun vorgelegten Maßnahmen auch parallele Entwicklungen bei uns im Land berücksichtigt, die angestoßen sind, aber ihre Wirksamkeit noch nicht voll entfaltet haben.

Maßnahme 1 – Kompetenznetzwerk Jugendbeteiligung

Kern unserer Überlegung ist die Überzeugung, dass passgenaue, vor Ort entwickelte Gesamtkonzepte Grundlage für eine nachhaltige und an den Bedürfnissen und Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen ausgerichtete Beteiligung bilden.

Um die Akteurinnen und Akteure vor Ort bei deren Entwicklung zu unterstützen, werden wir die unter anderem bei den landeszentralen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit und den Landesjugendämtern bestehende Expertise zu Kinder- und Jugendbeteiligung ausbauen und in einem Beratungsnetzwerk bündeln.

Dessen Auftrag wird in der Qualifizierung von Fachkräften und Akteurinnen und Akteuren vor Ort und deren Vernetzung sowie in der Vermittlung von Beteiligungsformaten liegen, mit dem übergeordneten Ziel der Entwicklung kommunaler Gesamtkonzepte.

Die unterschiedlichen fachlichen Beratungsperspektiven und -ressourcen der im Netzwerk zusammenarbeitenden Träger werden aus unserer Sicht dabei helfen, vor Ort bestmögliche Beratungszugänge zu identifizieren und spezifisch anzusprechen.

Für die Ausgestaltung des Netzwerkes sind wir in den Dialog mit ausgewählten landeszentralen Trägern, Trägerzusammenschlüssen und den Landesjugendämtern getreten. Gemeinsam richten wir die konkrete Ausgestaltung des Netzwerkes, welche Aufgaben es übernimmt und was es dafür benötigt, bedarfsorientiert aus.

Aus unserer Sicht kann das Netzwerk neben den beschriebenen Kernaufgaben perspektivisch auch Aufgaben übernehmen, die der weiteren Unterstützung der Kinder- und Jugendbeteiligung vor Ort dienen. In diesem Zusammenhang werden wir das Netzwerk auch um Vorschläge bitten, wie die vielfältig gute Praxis kommunaler Kinder- und Jugendbeteiligung in unserem Land mehr Sichtbarkeit erhalten kann.

Maßnahme 2 – Entwicklung von Empfehlungen für kommunale Jugendbeteiligung

Um die kommunale Jugendbeteiligung in unserem Land auch außerhalb der individuellen Beratungszusammenhänge zu unterstützen, wirken wir auf die Entwicklung von Empfehlungen zu guter Praxis und Methoden gelingender Jugendbeteiligung hin.

Die entsprechende Expertise ist bei uns im Land bereits vielfältig vorhanden und wird eine wichtige Grundlage bilden. Nach unserem Verständnis werden die Empfehlungen zudem

auf Erfahrungen anderer Länder und Qualitätskriterien des Bundes aufbauen und diese mit Blick auf die spezifischen Bedürfnisse der Kommunen in unserem Land aufarbeiten.

Auch hierbei kann auf die vielfältige Landschaft von freien und öffentlichen Trägern und deren Zusammenschlüssen zurückgegriffen werden, die Kommunen, Träger, Fachkräfte und weitere Akteurinnen und Akteure rund um das Thema Beteiligung und Mitbestimmung beraten, vernetzen und qualifizieren.

Maßnahme 3 – Bekanntmachung rechtlicher Grundlagen zu Beteiligungsmöglichkeiten und -pflichten

Im Rahmen gesetzlicher Regelungen bestehen gegenwärtig sowohl Beteiligungsmöglichkeiten und -rechte für Kinder und Jugendliche, wie auch Verpflichtungen, sie zu beteiligen. Gerade die bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten sind in den Kommunen häufig nicht bekannt und werden nur selten von Jugendlichen genutzt.

Parallel zur Entwicklung des Aktionsplans Jugendbeteiligung hat das Land mit der Änderung des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz und der Einfügung eines Paragraphen zur Kinder- und Jugendbeteiligung in die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gesetzliche Regelungen geschaffen, die die Beteiligungsmöglichkeiten vor Ort maßgeblich verbessern.

Zugleich haben mit Absenkung des aktiven Wahlalters für Landtagswahlen auf 16 Jahre bei der kommenden Landtagswahl im Frühjahr 2027 erstmals knapp 300.000 16- und 17-Jährige in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit, die Zusammensetzung des Landtags mitzubestimmen.

Zu beiden, aber vor allem zu den im Rahmen der Gemeindeordnung geschaffenen Beteiligungsrechten werden wir gemeinsam mit landeszentralen Trägern der offenen Kinder- und Jugendarbeit, den Jugendselbstvertretungen und der Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung NRW informieren. Dafür wollen wir Kindern und Jugendlichen im Zusammenspiel mit der Servicestelle auch Mittel für eigene Mikroprojekte zur Verfügung stellen.

Ausgewählten Trägern werden wir hierfür bis Ende des Jahres 2028 jährlich Projektmittel zur Verfügung stellen. Weitere Mittel werden wir über die Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung in diesem Zeitraum jährlich für Mikroprojekte von Kindern und Jugendlichen bereitstellen.

Maßnahme 4 – Weiterentwicklung der Jugendbeteiligung auf Landesebene

Kinder- und Jugendbeteiligung ist auch Landesaufgabe. Als Landesregierung stehen wir in der besonderen Pflicht, Kinder und Jugendliche bei Planungen zu beteiligen, die ihre Belange betreffen.

Mit den von der Landesregierung vorgenommenen gesetzlichen Änderungen und unserer Initiative zur Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre haben wir den rechtlichen Rahmen gesetzt, die Jugendbeteiligung in Nordrhein-Westfalen weiter voranzubringen. Mit dem Aktionsplan legen wir den Fokus unserer Bemühungen auf Information, Beratung und Unterstützung. Beides – also die Änderung bestehender Gesetze und die Maßnahmen des Aktionsplans – werden wir mit einem Dialogprozess mit jungen Menschen begleiten. Mit ihnen werden wir erörtern, wie unsere Maßnahmen aufgenommen werden und wo aus Sicht der jungen Menschen Änderungsbedarfe oder weitere Entwicklungsschritte bestehen.

Dazu werden wir gemeinsam mit einem anerkannten Träger im Bereich der Partizipation und der Kinderrechte in den Jahren 2027 und 2028 ein Projekt durchführen, das Jugendliche und insbesondere Erstwählerinnen und Erstwähler zu ihren Erfahrungen rund um die Landtagswahl 2027 sowie zu Wünschen an Beteiligungsmöglichkeiten auf Landesebene befragt und die Ergebnisse dann im Rahmen einer Jugendkonferenz mit jungen Menschen diskutiert. Dies mit dem Ziel, junge Menschen auch direkt in die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendbeteiligung einzubinden.

Die vielfältigen Ansätze der Landesregierung, junge Menschen bei Vorhaben und Planungen des Landes zu hören und zu beteiligen, werden wir befördern. Gemeinsam mit dem Kompetenznetzwerk Jugendbeteiligung werden wir geeignete Formate und Materialien identifizieren, die die Umsetzung von Beteiligungsvorhaben der Landesregierung unterstützen. Zugleich werden wir das Kompetenznetzwerk innerhalb der Landesregierung als Anlaufstelle zu Fragen der Kinder- und Jugendbeteiligung bekannt machen.

Um die Wirkung der im Rahmen des Aktionsplans zunächst eingeleiteten Maßnahmen zu überprüfen und eine fundierte Wissensbasis für seine Weiterentwicklung zu legen, werden wir zudem nach Ablauf der Maßnahmen zur Bekanntmachung bestehender Beteiligungsmöglichkeiten ab Ende 2028 eine Wirksamkeitsüberprüfung vornehmen. Die Wirksamkeitsüberprüfung wird nach gegenwärtiger Vorstellung unter anderem eine wiederkehrende Befragung der Kommunen in unserem Land umfassen. Ausgangspunkt bildet dabei die von den Landesjugendämtern bereits jetzt in regelmäßigen Abständen durchgeführte Befragung zu kommunalen Formaten in der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Darüber hinaus werden wir im Zusammenspiel mit dem Kompetenznetzwerk vorschlagen, im Rahmen der regelmäßigen Vorlage des Kinder- und Jugendberichtes des Landes spezifisch zu Stand, Entwicklungen und Perspektiven der Kinder- und Jugendbeteiligung in unserem Land zu berichten. Diese Berichtslegung dient uns zudem als Ankerpunkt für einen regelmäßig wiederkehrenden Dialog zum Stand der Kinder- und Jugendbeteiligung in unserem Land.

VI. Fazit 2: Entwicklungsperspektive – weitere Bausteine

Mit den vorgestellten Maßnahmen, mit denen wir den Aktionsplan Jugendbeteiligung gemeinsam mit den Partnerinnen und Partnern und den Akteurinnen und Akteuren im Land auf den Weg bringen, schaffen wir zunächst notwendige und grundlegende Voraussetzungen für eine nachhaltige Verbesserung der Kinder- und Jugendbeteiligung in unserem Land.

Unsere Betrachtungen haben gezeigt, dass den Lebensorten von Kindern und Jugendlichen in der Beteiligung junger Menschen eine besondere Rolle zukommt und hier vielfältige Möglichkeiten bestehen, sie zu verbessern. Eine besondere Bedeutung kommt dabei auch den Kommunen zu. Mit der Festschreibung von mehr Kinder- und Jugendbeteiligung in der Gemeindeordnung des Landes ist ein wichtiger Meilenstein erreicht. Nun gilt es, deren Umsetzung konstruktiv zu begleiten und ihre Auswirkungen auszuwerten. Dazu werden wir zu gegebener Zeit auch den Dialog mit den Kommunen suchen. Die im Rahmen des Aktionsplans erweiterten, regelmäßigen Erhebungen zu Beteiligungsmöglichkeiten und die von nun an geplanten, regelmäßigen Berichte zu Stand, Entwicklungen und Perspektiven der Kinder- und Jugendbeteiligung in Nordrhein-Westfalen werden dafür eine wertvolle Grundlage bilden.

Basis für eine Weiterentwicklung des Aktionsplans Jugendbeteiligung bildet auch die im Rahmen seiner Entwicklung erfolgte umfangreiche Bestandsaufnahme zur Kinder- und Jugendbeteiligung in unserem Land und insbesondere die daraus in einem Zwischenschritt formulierten Ansätze zu ihrer Weiterentwicklung. Sofern Ansätze zum jetzigen Zeitpunkt nicht verfolgt werden, sind sie doch für eine mögliche spätere Umsetzung von Maßnahmen identifiziert.

Mit der Einrichtung des Kompetenznetzwerkes Jugendbeteiligung und der Entwicklung von Empfehlungen zur kommunalen Jugendbeteiligung legen wir zudem den Grundstein, Kommunen in der Umsetzung neuer rechtlicher Regelungen beratend zu unterstützen und zu begleiten. Gemeinsam erreichen wir so ein qualitätsvolles Mehr an Jugendbeteiligung in unserem Land.

Als zentrales Element der Kinder- und Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen wird der Kinder- und Jugendförderplan des Landes in all unseren Bemühungen um ein Mehr an Jugendbeteiligung weiterhin eine wichtige Rolle spielen.

Dieser Aktionsplan lebt von seiner Umsetzung im gemeinsamen Handeln. Über den bewährten Dialog mit den Trägern hinaus werden wir bestehende Strukturen weiterhin aktiv einbinden. Gemeinsam mit allen Akteuren im Land werden wir die Kinder- und Jugendbeteiligung in Nordrhein-Westfalen konsequent stärken und nachhaltig weiterentwickeln.

Herausgeber

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf

Telefon: 0211 837-2000

E-Mail: poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.chancen.nrw

Stand: Oktober 2026

Redaktion: Stefan Jung

Layout: ISA – Institut für soziale Arbeit e.V.